



Verkehrsunfall



Was ist zu tun?



Unverbindlicher Rechtsprechungsüberblick verschiedener Schadenskonstellationen! - Stand 2010

Rechtsanwalt Rainer Wigger, Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen

Telefon 02555 98920 Telefax 02555 98922 kanzlei@ra-wigger.de Handy 0171 8387593

in Kooperation mit

Rechtsanwalt Karlheinz Engel, Havixbeck

Rechtsanwalt Josef Sickmann, Bonn

Nach Ermittlung des Fahrzeugschadens durch einen (freien) Kfz-Sachverständigen wird der Schaden aufgrund des Gutachtens sodann gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Schadensverursachers geltend gemacht.

Reparaturkosten sind die Kosten, welche für die ordnungsgemäße Reparatur des unfallbedingt entstandenen Schadens erforderlich sind.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den der Geschädigte für einen wirtschaftlich gleichwertigen unbeschädigten Ersatzgegenstand bezahlen muss beziehungsweise müsste. Der Wiederbeschaffungswert ist die Grundlage für die Wertbestimmung einer Sache.

Restwert ist der Betrag, den der Geschädigte für sein unfallgeschädigtes Fahrzeug im unreparierten Zustand auf den ihm zugänglichen Markt durch Verkauf oder durch Inzahlunggabe noch realisieren kann.

Wiederbeschaffungsaufwand ist derjenige Betrag, den der Geschädigte benötigt, um sich nach Verkauf des beschädigten Fahrzeugs ein gleichwertiges Fahrzeug anzuschaffen. Der Wiederbeschaffungsaufwand ist Wiederbeschaffungswert minus Restwert.

Es gelten folgende Abrechnungsgrundsätze:

Fallgruppe 1: Bruttoreparaturkosten unter Wiederbeschaffungsaufwand. In diesem Fall ist stets auf Reparaturkostenbasis abzurechnen, da eine Ersatzbeschaffung unwirtschaftlich beziehungsweise teurer wäre (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.1991, VersR 1992, 64).

Fallgruppe 2: Bruttoreparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert. In diesen Fällen liegen die seitens des Sachverständigen ermittelten Bruttoreparaturkosten zwar unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, jedoch über dem Wiederbeschaffungsaufwand. Selbstverständlich ist der Geschädigte in diesen Fällen berechtigt, das Fahrzeug in einer Fachwerkstatt instandsetzen zu lassen und sodann eine Reparaturkostenrechnung vorzulegen. **In diesem Fall besteht ein Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Bruttoreparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, auch dann, wenn er das Fahrzeug unmittelbar im Anschluss an die Reparatur veräußert (BGH, Uv 5.12.2006, VI ZR 77/06).**

Anders liegt der Fall, wenn der Geschädigte lediglich fiktiv abrechnet und das verunfallte Fahrzeug veräußert. "Lässt der Geschädigte sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, sondern realisiert er durch dessen Veräußerung den Restwert, ist sein Schaden in entsprechender Höhe (in Höhe des Restwertes) ausgeglichen. In diesem Fall kann der Geschädigte nicht die fiktiven Nettoparaturkosten verlangen, vielmehr ist er auf den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) beschränkt (BGH, Uv 7.06.2005, VI ZR 192/04).

In Fällen, in denen die Bruttoreparaturkosten zwar unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, jedoch über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegen, hat der Geschädigte weiter die Möglichkeit, das Fahrzeug beispielsweise durch Eigenleistung ohne Reparaturkostenrechnung instand zu setzen. In diesem Fall kann der Geschädigte die ermittelten Nettoreparaturkosten verlangen, wenn er gegebenenfalls das instandgesetzte und verkehrssichere Fahrzeug für mindestens 6 Monate weaternutzt. "Der Geschädigte kann zum Ausgleich des Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwertes verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich repariert und weaternutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Bruttoreparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen." (BGH, Uv 29.04.2003, VI ZR 393/02). Mit Urteil vom 23.5.2006 hat der BGH sodann entschieden, dass für den Fall, dass die Bruttoreparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, jedoch über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegen, dann erstattungsfähig sind (im Nettobetrag), wenn der Geschädigte das Fahrzeug gegebenenfalls unrepariert mindestens 6 Monate nach dem Unfall weaternutzt. Für den Fall einer vorzeitigen Veräußerung ist er indes auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (vgl. BGH, Uv 23.05.2006, VI ZR 192/05).

Fallgruppe 3: Bruttoreparaturkosten zwischen 100 und 130 % des Wiederbeschaffungswertes:

Liegen die vom Sachverständigen kalkulierten Bruttoreparaturkosten über dem Bruttowiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, jedoch noch innerhalb einer Grenze bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so können die angefallenen Reparaturkosten nur dann beansprucht werden, wenn die Reparatur fachgerecht und exakt in dem Umfang durchgeführt wurde, wie sie der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (vgl. BGH, Uv 15.02.2005, VI ZR 70/04 sowie Urteil vom 15.2.2005, VI ZR 172/04). Auch in diesen Fällen ist es ferner erforderlich, dass der Geschädigte das Fahrzeug mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten weaternutzt (vgl. BGH, Uv 13.11.2007, VI ZR 89/07 sowie Uv 27.11.2007, VI ZR 56/07). Die 6-Monatsfrist gilt auch, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug auf Grundlage des Sachverständigengutachtens in einer Fachwerkstatt hat instandsetzen lassen (vgl. BGH, Uv 22.4.2008, VI ZR 237/07). Werden diese Grundsätze in den Fällen, in denen die Reparaturkosten zwischen 100 % und 130 % des Wiederbeschaffungswertes liegen, nicht berücksichtigt, ist der Ersatzanspruch auf die Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) beschränkt (vgl. BGH, Uv 15.2.2005, VI ZR 172/04 sowie Urteil vom 8.12.2009, VI ZR 119/09). Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bis zur 130 % Grenze, wenn die Reparaturkosten nur aufgrund einer Rabattgewährung der Werkstatt niedriger ausfallen, als vom Sachverständigen geschätzt (vgl. BGH, Uv 8.2.2011, VI ZR 79/10).

Fallgruppe 4: Bruttoreparaturkosten über 130 % des Wiederbeschaffungswertes. In den Fällen, in denen die seitens des Sachverständigen kalkulierten Bruttoreparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % übersteigen, besteht regelmäßig nicht die Möglichkeit, auf Reparaturkostenbasis abzurechnen. In diesen Fällen ist die Instandsetzung regelmäßig als unwirtschaftlich anzusehen. Lässt der Geschädigte gleichwohl sein Fahrzeug reparieren, ist er auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (vgl. BGH, Uv 8.12.2009, VI ZR 119/09). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Integritätsspitze von 130 % nicht um eine starre Grenze, vielmehr um einen Richtwert handelt. Bei den Vergleichen zwischen Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungswert ist grundsätzlich auf die Bruttobeträge abzustellen (vgl. BGH, Uv 3.3.2009, VI ZR 100/08). Bei der Ermittlung der 130 %-Grenze hat der BGH zudem klargestellt, dass eine etwaig sachverständigerseits kalkulierte Wertminderung zu den Reparaturkosten hin-

zuzurechnen ist, d.h., ob eine Reparatur wirtschaftlich ist, beurteilt sich danach, ob die Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert um 130 % übersteigen (vgl. BGH, Uv 15.10.1991, VI ZR 314/90).

Mit Urteil vom 14.12.2010, VI ZR 231/09 hat der BGH entschieden, dass der Geschädigte, der sein Fahrzeug - auch unter Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen - nach Vorgaben des Sachverständigengutachtens reparieren lässt, die Reparaturkosten, sofern sie unter dem Wiederbeschaffungswert liegen entgegen der über 130 % liegenden Prognose des Sachverständigen auch ohne Abzug des Restwertes verlangen kann.

Mit Urteil vom 8.02.2011, VI ZR 79/10 hat der BGH ferner entschieden, dass der Geschädigte, der sein Fahrzeug instand gesetzt hat, obwohl der Sachverständige die voraussichtlichen Reparaturkosten auf über 30 % des WW geschätzt hat, nur dann die Reparaturkosten verlangen kann, wenn er nachweist, dass die Reparatur nicht wirtschaftlich unvernünftig war (Beurteilung durch Trichter - § 287 ZPO). Danach ist regelmäßig die Erstattung der Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht gerechtfertigt, wenn der Geschädigte sein Kfz nicht vollständig und fachgerecht nach den Vorgaben des Sachverständigen instand setzt - zuletzt BGH, Uv 15.11.2011 (VI ZR 30/11).

Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung nach BGH-Rechtsprechung:

Über viele Jahre hinweg war die Frage der Erstattungsfähigkeit von Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt umstritten. Teilweise erfolgte die Schadensregulierung aufgrund mittlerer Stundenverrechnungssätze, teilweise nach ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Geschädigte bei **fiktiver Schadensabrechnung** grundsätzlich Anspruch darauf hat, dass bei der Abrechnung des Schadens Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt werden können bzw. ob der Geschädigte auf kostengünstigere Fachwerkstätten oder aber einen pauschalen mittleren oder vermeintlich ortsüblichen Stundenverrechnungssatz bei der fiktiven Schadensabrechnung akzeptieren muss. Wählt der Geschädigte den Weg der Reparatur des Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt und legt sodann eine entsprechende Reparaturkostenrechnung vor, stellt sich diese Frage nicht, da in diesem Fall selbstverständlich ein Anspruch auf Erstattung der vollen Reparaturkosten, somit auch ein Anspruch auf Erstattung der angefallenen Stundenverrechnungssätze besteht.

Erstmals im Porsche-Urteil hat der BGH im Jahr 2003 zu dieser Frage konkret Stellung genommen und entschieden, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadenberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten in der Region repräsentieren nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag (vgl. Porsche-Urteil, BGH vom 29.4.2003, VI ZR 398/02). In dem vorgenannten Urteil hat der BGH indes bereits ausgeführt, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit habe, sich auf diese verweisen lassen müsse.

Dies führte wiederum zu zahlreichen Diskussionen in Literatur und Rechtsprechung. So hatte beispielsweise daraufhin das Amtsgericht Dortmund mit Urteil vom 7.6.2005, 121 C 909/05, entschieden, dass der Geschädigte sich im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf eine ihm mühelos und ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müsse, wo hingegen beispielsweise das Amtsgericht Aachen mit Urteil vom 14.6.2005, Az. 5 C 81/05, entschieden hatte, dass der Ge-

schädigte, der Reparaturkosten nach Gutachten abrechne, Anspruch auf Ersatz der Kosten für Karosserie- und Lackierungsarbeiten habe, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden. Das Landgericht Heidelberg hatte mit Urteil vom 25.4.2006, 2 S 55/05, entschieden, dass sich der Geschädigte bei fiktiver Schadenabrechnung durchaus auf eine kostengünstigere gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müsse, dies unter Bezugnahme auf das vorgenannte Porsche-Urteil des BGH. Das Amtsgericht Rastatt hatte beispielsweise mit Urteil vom 7.1.2008, 2 C 76/07, entschieden, dass bei fiktiver Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen seien, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen, da diese den erforderlichen Reparaturaufwand darstellen würden.

Mit Urteil vom 20.10.2009, VI ZR 53/09, hat der BGH zunächst nochmals klargestellt, dass der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen dürfe, die ein von ihm beauftragter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt habe. Allerdings müsse sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit in einer "freien Fachwerkstatt" habe, sich auf diese verweisen lassen, wobei den Schädiger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzung treffe. In diesem Zusammenhang hat der BGH sodann weiter entschieden, dass sich der Geschädigte dann nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn eine solche lediglich aufgrund von Sonderkonditionen, welche sich aus Vereinbarungen zwischen der gegnerischen Haftpflichtversicherung und der Fachwerkstatt ergeben, erfolgt (BGH, Uv 22.06.2010, VI ZR 337/09)

Der BGH geht daher davon aus, dass eine Verweisung an eine kostengünstigere Fachwerkstatt, welche eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit bietet, vom Grundsatz her möglich ist.

Hiervon lässt der BGH jedoch wiederum Ausnahmen zu, zum einen bei Fahrzeugen bis zum Alter von 3 Jahren. Hier hält der BGH eine Verweisung auf Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt in der Regel für unzumutbar.

Eine weitere Ausnahme gilt bei sogenannten scheckheftgepflegten Fahrzeugen, auch dann, wenn diese älter als 3 Jahre sind. In diesem Fall hält der BGH eine Verweisung auf eine kostengünstigere freie Fachwerkstatt für unzulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass das Fahrzeug bislang ausschließlich in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und gegebenenfalls auch zuvor dort bereits repariert wurde. Dies muss der Geschädigte im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast belegen. In diesem Zusammenhang ist ein Scheckheft in der Regel ausreichend (BGH, Uv 22.06.2010, VI ZR 302/08).

Gleichwohl ist die Gesamtproblematik hiermit nicht geklärt, da zum einen unklar ist, ob die Werkstatt, auf welche der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung verweist, tatsächlich eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit bietet, zum anderen, ob die Werkstätten, auf die verwiesen wird, auch tatsächlich zu den seitens des Versicherers angegebenen Konditionen arbeiten. Weiter ist unklar, wie sich das Entstehen etwaiger Transportkosten zu der Werkstatt, welche kostengünstiger arbeitet, auswirkt.

Rechtsanwalt Rainer Wigger, Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen

Telefon **02555 98920** Telefax **02555 98922** kanzlei@ra-wigger.de Handy **0171 8387593**

in Kooperation mit

Rechtsanwalt Karlheinz Engel, Havixbeck
Rechtsanwalt Josef Sickmann, Bonn